

Förderungsrichtlinien 2016

des Landes Oberösterreich
für **Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft - Abwasserentsorgung**

§ 1

Zielsetzung

Aufbauend auf den Förderungszielen des Umweltförderungsgesetzes (UFG) 1993 und ergänzend zu den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes, kann eine Landesförderung mit dem Ziel gewährt werden, Maßnahmen der Abwasserwirtschaft nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, bei zumutbaren Belastungen der Bevölkerung, verwirklichen zu können.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Förderungsfähig sind sämtliche Maßnahmen, die nach den Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft, Abwasserwirtschaft des Bundes gefördert werden sowie als Schwerpunktförderung spezielle Fördergegenstände wie im § 7 angeführt.
- (2) Abweichungen von diesen Richtlinien des Landes Oberösterreich bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass neben den Bestimmungen des Bundes auch die gesetzlichen Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 i.d.g.F. eingehalten werden.
- (2) Die Bundesförderung ist im höchstmöglichen Ausmaß in Anspruch zu nehmen. Die Auszahlung einer Landesförderung ist frühestens nach Zusicherung der Bundesförderung möglich.
- (3) Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind möglichst in kostendeckender Höhe, jedenfalls aber entsprechend der Höhe der von der Oö. Landesregierung festgelegten Mindestgebühren einzuheben.
- (4) Die Förderungswerber haben Eigenmittel in Höhe von 10% der Investitionskosten, bezogen auf den Endausbau, selbst aufzubringen. Diese Eigenmittel können auch durch ein Darlehen gedeckt werden.
- (5) Jeder Förderwerber hat einen professionellen Betrieb, Kosteneffizienz und eine entsprechende Wartung der Anlagen zu gewährleisten, damit die langfristige Werterhaltung der mit öffentlichen Mitteln errichteten Infrastruktur gesichert wird. Die Art der Aufgabewahrnehmung (Eigenbetrieb, im Rahmen eines Wartungsverbands oder einer Wartungsgenossenschaft, ...) haben die Betreiber in Eigenverantwortung zu entscheiden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung besteht nicht.

§ 4

Förderungswerber

- (1) Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften oder im Auftrag der Gemeinde tätige natürliche und juristische Personen in mehrheitlich öffentlichem Eigentum, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichten oder in diese reinvestieren.

- (2) Natürliche und juristische Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Anlagen zur Abwasserentsorgung für den eigenen Bedarf errichten oder in diese reinvestieren.

§ 5

Förderungsansuchen

Förderungsansuchen sind gemeinsam mit den Unterlagen um Förderung aus Mitteln nach dem UFG 1993 an das Amt der Oö. Landesregierung zu richten, wobei der Antrag um Landesförderung mit der Einreichung um Bundesförderung als gestellt gilt, sofern nicht gesonderte Antragsunterlagen erforderlich sind bzw. festgelegt werden.

§ 6

Förderungsart

- (1) Die Landesförderung für Maßnahmen der Förderungswerber gem. § 4 Z.1 wird in Form von Darlehen gewährt, für welche die nachstehenden Konditionen gelten.
- (2) Die aushaftende Darlehenssumme wird ab dem der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Landesförderung, frühestens jedoch dem der Kollaudierung gem. UFG 1993, folgenden 1. Jänner mit 0,1 % dekursiv verzinst. Die Rückzahlung hat danach in 40 gleichbleibenden Halbjahresraten jeweils zum Stichtag 1. 3. und 1. 9. eines jeden Jahres auf Basis eines Abbuchungsauftrages zu erfolgen.
- (3) Landesförderungen bis zu einer Höhe von Euro 25.000,- können im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt werden.
- (4) Das Darlehen des Landes wird nach Maßgabe des Baufortschrittes und nach Rechnungslegung zugezählt.
- (5) Die Landesförderung für Maßnahmen der Förderungswerber gem. § 4 Z.2 erfolgt durch Beiträge. Ebenso die Landesförderung betreffend Wiederherstellungsmaßnahmen nach Naturkatastrophen.

§ 7

Förderungsmaß

- (1) Die Landesförderung für Maßnahmen im Bereich Abwasser wird auf Basis landesinterner Ermittlungen hinsichtlich der Freien Budgetspitze der Gemeinden festgelegt.
- (2) Höhe der Landesförderung:
 - Die Höhe der Landesförderung ergibt sich für jede Gemeinde auf Basis des Ermittlungsverfahrens nach Abs. 1 und wird jeweils im September eines jeden Jahres mit Gültigkeit für das Folgejahr auf der Homepage des Landes veröffentlicht. Als maßgeblicher Zeitpunkt für den Ansatz des Landesfördersatzes gilt dabei jenes Jahr, in welchem der Förderantrag in einer Kommissionssitzung des Bundes behandelt wird.
 - Bei gemeindeübergreifenden Maßnahmen (z.B. bei Verbänden) erfolgt die Berechnung des Förderausmaßes auf Basis einer Mischsatzberechnung.
 - Die Höhe der Landesförderung für Maßnahmen von natürlichen und juristischen Personen sowie für Genossenschaften ist gleich hoch wie jene der Standortgemeinde, sofern nicht eine Förderung auf Basis der Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Einzelanlagen - Abwasserentsorgung zur Anwendung gelangt.
 - Die Höhe der Landesförderung für alpine Vereine beträgt in Anlehnung an die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes 30%,

sofern nicht eine Förderung auf Basis der Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Abwasseranlagen im alpinen Bereich zur Anwendung gelangt.

- (3) Sofern sich auf Basis der Ermittlung nach Abs.1 eine Landesförderung ergibt, wird ergänzend zum Förderausmaß gem. Abs. 2 für nachstehende Maßnahmen eine ergänzende Schwerpunktförderung im Ausmaß von zusätzlich 5 % der zugeordneten Errichtungskosten gewährt:
- für die Errichtung, Reinvestition und Anpassung von Kläranlagen an den Stand der Technik
 - für die Errichtung, Reinvestition und Anpassung von Regenbecken
 - für die Anpassung bei Mischwasser-Entlastungsbauwerken inkl. Kanalnetzbewirtschaftungsmaßnahmen
 - für Maßnahmen in Zusammenhang Umstellung Mischsystem auf Trennsystem
 - für Reinvestition von Seedruckleitungen
 - für Abwasserwärmenutzung
 - für Maßnahmen zur Nährstoffrückgewinnung
 - für Maßnahmen in Zusammenhang mit Interkommunaler Zusammenarbeit
- (4) Sofern sich auf Basis der Ermittlung nach Abs.1 eine Landesförderung ergibt, wird für die Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems (LIS) Abwasser eine Förderung in Höhe von 10 % der Kosten des LIS, max. jedoch 40 Cent je Laufmeter erfasster Leitung, gewährt, wobei die nachfolgenden Voraussetzungen eingehalten werden müssen:
- Die Fördervoraussetzungen gemäß den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes bei der Erstellung des LIS sind einzuhalten.
 - Die vollständigen Daten des LIS (definierte Schnittstelle des Landes OÖ) sind dem Land OÖ in digitaler Form mit dem Kollaudierungsoperat zu übergeben (Upload auf den DORIS-Server).
 - Bei einer Erstellung des LIS in mehreren Bauabschnitten ist jeweils auch das gesamte LIS vollständig und aktualisiert zu übermitteln.
 - Das gesamte LIS ist laufend zu aktualisieren und in Abständen von max. 5 Jahren vollständig aktualisiert dem Land OÖ in digitaler Form (definierte Schnittstelle des Landes OÖ) zu übermitteln. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann eine weitere Landesförderung für Maßnahmen der Abwasserentsorgung verwehrt werden.
- (5) Wiederherstellungsmaßnahmen bei der Abwasserentsorgung nach Naturkatastrophen (z.B. nach Hochwasserereignissen) werden pauschal mit 10 % der Wiederherstellungskosten gefördert.
- (6) Förderbeträge werden erst ab einer Bagatellgrenze von Euro 1.000,- ausbezahlt.

§ 8

Gewährung der Förderung

Über das Darlehen wird ein Schuldschein ausgestellt, der vom Förderungsnehmer anzunehmen ist. Der Schuldschein hat insbesondere zu enthalten:

- den Förderungsgegenstand;
- die Höhe des Darlehens;
- Vereinbarungen über die Zuzählung und Rückzahlung der Darlehen;
- Die Verpflichtung zum Nachweis der widmungsgemäßen und ökonomischen Verwendung des Förderungsbetrages.

Darüber hinaus können Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahme sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten sein.

§ 9

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

- (1) Der Förderungswerber hat den Beginn und die Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Oö. Landesregierung unverzüglich bekanntzugeben.
- (2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, bei der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen das Bundesvergabegesetz 2006 i.d.g.F. einzuhalten.
- (3) Das Amt der Oö. Landesregierung ist vom Termin der Anboteröffnung nachweislich spätestens zwei Wochen vor dem Eröffnungstermin unter Verwendung der vom Amt der OÖ. Landesregierung vorgegebenen Vorlage in Kenntnis zu setzen. Vor Auftragserteilung ist ein Bericht über die Prüfung der Angebote samt einem Vergabevorschlag dem Amt der Oö. Landesregierung zur Herstellung des Einvernehmens vorzulegen.
- (4) Der Förderungswerber hat die bewilligten Maßnahmen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen.
- (5) Der Förderungswerber hat dem Amt der Oö. Landesregierung Änderungen der geplanten Anlageteile rechtzeitig vor Inangriffnahme zu melden und die Zustimmung dafür einzuholen.
- (6) Der Förderungswerber hat die Anlagen im Sinne der Bewilligungen ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und in Stand zu halten und zu diesem Zweck sein Betriebspersonal aus- und regelmäßig weiterzubilden.
- (7) Der Förderungswerber ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Bauabschnittes einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form dem Amt der Oö. Landesregierung vorzulegen.
- (8) Das Land Oberösterreich behält sich vor, den Erhaltungszustand, die technische Funktion und die wirtschaftliche Betriebsweise der geförderten Anlagen weiterhin zu überprüfen.
- (9) Die erforderlichen Auskünfte hierüber sind zu erteilen bzw. die angeforderten Unterlagen vorzulegen.
- (10) Im Werkvertrag betreffend die örtliche Bauaufsicht zwischen dem Auftraggeber (Förderungsnehmer) und dem Auftragnehmer ist folgende Vereinbarung aufzunehmen:

"Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich und unwiderruflich, die Rechnungs-, Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen und im Rahmen seiner Tätigkeit und des Honorars für die Bauausführungsphase ohne gesondertes Entgelt die jeweils gültigen Bestimmungen (wie insbesondere die Förderungsrichtlinien, Vergaberechtsmaterien u. dgl.), Vertragsvereinbarungen und Vorgaben der Fördergeber aufgrund der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen anzuwenden und einzuhalten. Dabei sind Abweichungen davon ausführlich zu begründen. Mängel oder Schäden im Zusammenhang mit der Bauausführung sind schriftlich festzustellen. Die entsprechende Erklärung und die erforderlichen Feststellungen sind dem Land vom Auftragnehmer rechtsverbindlich unterfertigt

gleichzeitig mit dem Rechnungsnachweis bzw. der Rechnungszusammenstellung vorzulegen."

Dieser Werkvertrag ist dem Amt der Oö. Landesregierung umgehend, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Baubeginn vorzulegen.

§ 10

Allgemeines

Soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der in der Amtlichen Linzer Zeitung verlautbarten "Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01. 02. 2016 in Kraft.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Für Förderungen bis zur 70. Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft gemäß UFG 1993 gelten die Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft 2014.